



An den Grossen Rat

22.5270.02

WSU/225270

Basel, 7. September 2022

Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2022

Interpellation Nr. 63 von Andrea Strahm betreffend „die Inflation verstärkt das Armutsrisiko“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 1. Juni 2022)

«Aufgrund der geopolitischen Situation steigen die Preise in den meisten Ländern. Auch die Schweiz ist durch die Inflation nicht verschont. So berichtet die bz vom 9.5.2022, dass die Primeo Energie mit einer Preissteigerung von 20 bis 25% rechnet. Neben den Energie- und Treibstoffpreisen steigen auch die «normalem» Lebenshaltungskosten. Zusätzlich rechnen die Krankenkassenversicherungen nächstes Jahr mit einem massiven Aufschlag, welcher jedoch unabhängig von der aktuellen Inflationssituation ist.

Dieser durch die Inflation verursachte massive Preisaufschlag erhöht für einige Bevölkerungsteile das Armutsrisiko. Insbesondere Alleinerziehende und Personen über 65 Jahre, insbesondere Einzelfamilien, drohen in die Armut abzugleiten. Bestimmte Personengruppen haben zwar Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL), z. B. Personen im AHV-Alter, nichtsdestotrotz nehmen diese nicht alle in Anspruch und der finanzielle Druck wird aufgrund der Inflation trotz EL grösser.

Ganz besonders dramatisch ist die Situation bei den Working Poor, für die jeder Rappen zählt.

Gemäss BFS ist im Jahr 2020 «15,4% der Bevölkerung der Schweiz oder mehr als jede sechste Person ... von Armut bedroht».

In Deutschland oder Frankreich ist vorgesehen, die Bevölkerung möglichst rasch durch spezifische Massnahmen zu entlasten.

Der Kanton hat verschiedene Hebel, um ein weiteres Abgleiten in Armut zu verhindern.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. Welche Massnahmen stehen jetzt schon zur Unterstützung der betroffenen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung?
2. Welche weiteren Massnahmen werden in Zukunft ergriffen werden können, sollte sich die Situation noch weiter zuspitzen?»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Jahresteuern 2021 betrug in der Schweiz durchschnittlich 0.6%, wobei dieser Anstieg insbesondere auf höhere Preise für Erdölprodukte sowie auf höhere Wohnungsmieten zurückzuführen war. Die Preise für Pauschalreisen ins Ausland und Medikamente etwa waren hingegen gesunken. Per Juli 2022 ist der Landesindex für Konsumentenpreise gegenüber dem Vorjahresmonat um 3.4% gestiegen. Ins Gewicht fallen vor allem die Preise für Energie, wobei Erdölprodukte

den stärksten Effekt haben. Entsprechend hat die Teuerung für den Verkehr deutlich angezogen. Nahrungsmittel sind gesamthaft keiner Teuerung ausgesetzt, ebenso nicht die Nachrichtenübermittlung und die Gesundheitspflege.¹ Die Inflationsrate ist in der Schweiz allerdings durch verschiedene Faktoren erheblich tiefer als in der Eurozone oder der USA (rund 9%). In der Sozialhilfe sind im Kanton Basel-Stadt (August 2022) weiterhin sinkende Fallzahlen zu beobachten, was auf die sehr tiefe Arbeitslosenquote und die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften zurückzuführen ist.

Es ist unbestritten, dass massive Preisaufschläge bei den Grundbedürfnissen wie Energie-, Wohnungs- und Nahrungsmittelpreisen armutsbetroffene und armutsgefährdete Haushalte bei ungenügenden staatlichen Ausgleichsmassnahmen potenziell am stärksten treffen. Zur Feststellung von Armut wird in der Sozialpolitik die Armutsquote verwendet, welche angibt, welche Bevölkerungsteile unterhalb einer absoluten finanziellen Armutsschwelle des Landes leben. Diese Schwelle wird über die Kosten eines bestimmten Warenkorbs festgelegt. Im Jahr 2020 waren nach dieser Definition 8.5% der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz in Privathaushalten von Einkommensarmut betroffen. Am stärksten betroffen waren Personen, welche alleine oder in Ein- elternhaushalten mit minderjährigen Kindern lebten, Personen ohne nachobligatorische Ausbildung und Personen in Haushalten ohne Arbeitsmarktteilnahme.

Die steigenden Energiepreise und die damit einhergehende Inflation führen zu einem Kaufkraftverlust, sofern dieser nicht durch indexierte Sozialleistungen oder höhere Löhne aufgefangen werden. Der Regierungsrat setzt sich entsprechend für eine Teuerungsanpassung der Sozialleistungen ein und erwartet von den Sozialpartnern, dass sie bei den Lohnverhandlungen die Teuerung angemessen berücksichtigen.

2. Beantwortung der Fragen

1. Welche Massnahmen stehen jetzt schon zur Unterstützung der betroffenen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung?

Um ein Armutsrisiko aufgrund der Inflation abzuwenden, stehen im Bereich der Sozialleistungen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) weist dem Bundesrat die Kompetenz zu, alle zwei Jahre die ordentlichen AHV-Renten der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen, indem er den Rentenindex neu festsetzt (Art. 33^{ter} Abs. 1 AHVG). Für die IV-Renten gilt das AHVG sinngemäss (Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG). Der Rentenindex stellt ein arithmetisches Mittel des Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise dar. Es handelt sich beim Rentenindex somit um einen Mischindex, welcher bisher die Teuerung überdurchschnittlich ausgeglichen hat, da die Löhne in den letzten Jahren mehrheitlich stärker angestiegen sind als die Konsumentenpreise.² In Ausnahmefällen jedoch, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als vier Prozent ansteigt, passt der Bundesrat die ordentlichen Renten früher als nach Ablauf von zwei Jahren an. Da die letzte Rentenanpassung auf 1. Januar 2021 erfolgte, wird die nächste Anpassung somit regulär ohnehin auf 1. Januar 2023 vorgenommen.

In Abhängigkeit zur Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung sieht das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) eine Anpassung der Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen und der Krankheits- und Behinderungskosten vor (Art. 19 ELG). Dies hat zur Folge, dass mit der Neufestsetzung der Renten nach Art. 33^{ter} AHVG jeweils auch der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie die kantonale Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung angepasst werden. Diese beiden Beträge sind somit voll indexiert. Der letzte anerkannte Ausgaben-

¹ [Konsumentenpreise | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

² Die Nominallohne sind im Jahr 2021 um 0,2% gesunken, die Reallöhne um 0,8% - Lohnentwicklung 2021 | Medienmitteilung | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

posten, die Mietkosten, wurde auf 1. Januar 2021 bereits stark erhöht und an die Entwicklungen in diesem Sektor angepasst.

Für kantonale Leistungen wie die Beihilfe (BH) sieht das Einführungsgesetz zum ELG vor, dass der Regierungsrat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf der BH bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL der Preisentwicklung anpasst. Massgebend ist hierfür der Basler Index der Konsumentenpreise. Die obengenannte Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf der EL und demjenigen der BH – und somit die Höhe der BH – muss für Alleinstehende mindestens 1'000 Franken betragen. Da der Basler Index für Konsumentenpreise weniger stark ansteigt als der Mischindex zur Anpassung der ordentlichen Renten, ist die Minimaldifferenz von 1'000 Franken bereits erreicht. Die BH wird somit in den kommenden Jahren nicht erhöht, verringert sich jedoch auch nicht.

In der Sozialhilfe erfolgt die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt im gleichen prozentualen Umfang wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die nächste Anpassung wird somit voraussichtlich auch per 1. Januar 2023 erfolgen. Die aktuellen Treiber der Teuerung sind gegenwärtig Erdölprodukte, d.h. vor allem die Kosten für Heizung. Diese Ausgaben werden im Rahmen der Sozialhilfe als Mietnebenkosten im effektiven Umfang übernommen, sodass für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger keine Mehrkosten entstehen.

Im Kanton Basel-Stadt ist eine Anmeldung zum Bezug von Sozialleistungen jederzeit und nicht nur in Abhängigkeit von Steuerveranlagungszyklen möglich. Über die Möglichkeit der Beantragung von Prämienverbilligungen werden potenziell Anspruchsberechtigte jedes Jahr per Brief informiert. Mieterinnen und Mietern wird empfohlen, die Akonto-Zahlungen für die Nebenkosten im Einvernehmen mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter möglichst früh anzupassen.

Der Kanton Basel-Stadt kennt seit 1. Juli 2022 einen kantonalen Mindestlohn von 21 Franken pro Stunde. Die Einführung des Mindestlohns hat zum Ziel, dass der Lohn einer Vollzeitstelle zum Leben reichen soll. Damit soll die Lebenssituation von Working Poor-Haushalten verbessert werden. Der kantonale Mindestlohn ist indexiert, d.h. er wird jährlich dem Mischindex angepasst, sofern sich dieser positiv entwickelt. Diese Anpassung erfolgt ebenfalls jeweils auf den 1. Januar.

Der Regierungsrat passt für Basel-Stadt – als einem der wenigen Kantone - auch jeweils die Prämienverbilligungen jeweils proportional der Prämiensteigerung an.

2. *Welche weiteren Massnahmen werden in Zukunft ergriffen werden können, sollte sich die Situation noch weiter zuspitzen?*

Die Nationalbank hat bereits die Leitzinsen erhöht und toleriert die aktuelle Frankenaufwertung, um die importierte Inflation zu dämpfen. Damit ist die Inflation in der Schweiz um ein Mehrfaches geringer als im umgebenden Ausland.

Für die Anpassung der AHV- und IV-Renten und der EL an die Teuerung liegt die Zuständigkeit beim Bund. Zwei Motionen – im Ständerat von SR Maya Graf und im Nationalrat von NR Manuela Weichelt – haben den Bundesrat beauftragt, das ELG zu überprüfen und wenn nötig per Dringlichkeit so anzupassen, dass die Mehrkosten eines ausserordentlichen Heizkostenanstiegs von der EL übernommen werden. Hierzu hat der Bundesrat Stellung bezogen und erklärt, dass die aktuelle Situation aufgrund des Krieges in der Ukraine noch keine klare Einschätzung zulässt, ob und in welchem Umfang mit einem Preisanstieg zu rechnen ist. Demzufolge sieht der Bundesrat aktuell noch keinen Handlungsbedarf. Er weist jedoch darauf hin, dass die Mietzinsmaxima im Rahmen der EL-Reform per 1. Januar 2021 bereits erhöht wurden und dass jede EL-beziehende Person ihre Nebenkosten-Akonto-Zahlungen bis zum Mietzinsmaximum den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen kann. Eine weitere Motion von SR Maya Graf, welche im Rat noch nicht behandelt wurde, verlangt Massnahmen zur sozialen Abfederung von Preissteigerungen bei den

Energiepreisen durch eine temporäre Energiezulage im Rahmen des bestehenden Prämienverbilligungs-Systems für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Im Nationalrat ist zudem die Parlamentarische Initiative Michael Töngi hängig, welche verlangt, dass die Heizkosten bei den EL vollständig berücksichtigt werden, d.h. dass nicht nur die Akonto-Zahlungen, sondern auch Nachforderungen aus einer Heizkosten-Abrechnung bei den Ergänzungsleistungen anerkannt werden. Die Initiative beurteilt die vorgesehene Anpassung der EL an die Teuerung als ungenügend, um die stark gestiegenen Energiepreise aufzufangen. Wenn die Initiative angenommen würde, wäre eine Anpassung des ELG notwendig.

Da der Kanton Basel-Stadt wie erwähnt die Problematik des Nichtbezugs von Sozialleistungen bereits erkannt hat, sollen in diesem Bereich verstärkte Informationsmassnahmen an die Hand genommen werden. Mit den bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Prämienverbilligung, Mietzins-Beiträge, Alimentenbevorschussung) können Personen, welche als Working Poor bezeichnet werden müssen, gezielt in Abhängigkeit ihrer Einkommens- und Familiensituation unterstützt werden. Die Prämienverbilligungen sollen in Basel-Stadt wiederum an die Entwicklung der Krankenkassen-Prämien gemäss den anerkannten Prognosen für 2023 angepasst werden. Das System der Mietzinsbeiträge wird aktuell aufgrund des Anzugs Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend «eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen» einer Evaluation unterzogen, wobei sowohl eine Anpassung der anerkannten Nebenkosten wie auch eine Erweiterung der Mietzinsbeiträge für weitere Bevölkerungsgruppen zur Debatte stehen. Diese Anpassungen bzw. Erweiterungen bei den Mietzinsbeiträgen würden die Kaufkraft von Haushalten mit tieferen Einkommen ganz direkt stärken.

Schliesslich sind in einer solchen Situation auch die Sozialpartner in der Pflicht, bezüglich der Anpassung von Löhnen miteinander ins Gespräch und in Verhandlungen zu treten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin